

Geschäfts- und Montagebedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil der Angebote und der abgeschlossenen Verträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne daß die allgemeinen Bedingungen nochmals zugesandt werden müssen oder im Einzelfall nochmals in Bezug genommen werden müssen.

2. Angebote und Umfang

Angebote des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur 60 Tage verbindlich. Für Annahme und Ausführung der Beauftragung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auch eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Inbezugnahmen auf Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls als vertragsgemäß.

Änderungen und Verbesserungen behalten wir uns hinsichtlich Bauweisen und Ausführung vor.

Das Urheberrecht steht uns in allen Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. zu. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder verwandt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

3. Montage und Lieferzeit

a) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit beginnt nicht vor der technischen Klarstellung des Auftrages und nicht bevor der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Höhere Gewalt berechtigt uns auch bei garantierten Lieferzeiten zu angemessenen Verlängerungen der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne daß dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche zustehen. Dem Auftraggeber wird für den Fall höherer Gewalt aber ebenfalls das Recht eingeräumt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unverzüglich nach Kenntnis über den Eintritt des Falles von höherer Gewalt ist zu informieren. Hierunter fallen auch folgende Fälle: Betriebsstörungen, verspätete Anlieferung von Zubehöerteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit nicht der Auftragnehmer den Eintritt dieser Umstände aus grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz zu vertreten hat oder ein entsprechendes Auswahl- und Organisationsverschulden zugerechnet werden kann, Streik, Aussperrung, sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Naturereignisse, nicht aber hoheitliche bzw. behördliche Maßnahmen.

ba) Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden auf der Basis der 5 Tage Woche.

Die tägliche Arbeitszeit Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr einschließlich Pausen.

bb) Stundenverrechnungssätze

Es gilt unter Berücksichtigung der zur Zeit gültigen Tarifvereinbarung für technisches Personal für die

Arbeits-, Warte-, Vorbereitungszeit folgender Stundensatz:

1. Kälte-Klima-Techniker, Montagemeister	49,60 €
2. Kundendienstmonteur/Kälte-Klima-Spezialmonteur	46,50 €
3. Facharbeiter (Elektriker, Schlosser)	44,80 €
4. Montagehelfer	39,00 €

Die angegebenen Stundensätze basieren auf der Kostenlage per 01.06.2008 der 38,0 Stunden Woche. Sollten in den kommenden Monaten weitere Lohnerhöhungen auftreten, behalten wir uns vor, eine Angleichung vorzunehmen. Werkzeugtransport und eventuelle Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die zum Zeitpunkt gültige Mehrwertsteuer wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.

bc) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Auf die Std.-Verrechn.-Sätze werden berechnet für:

1. die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden	25 %
2. alle weiteren Stunden	50 %
3. Nachtarbeit (soweit sie Mehrarbeit ist)	50 %
4. Sonntagsarbeit	75 %
5. Arbeiten am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtstag	150 %
6. Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen	100 %
7. Spätarbeit am 24.12. von 19.00 – 22.00 Uhr soweit Nachtarbeit in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nacht	150 %
8. Schmutzzulage/Erschwerniszuschläge	10 %
9. Bereitschaftsdienstzuschlag je Auftrag	19,50 €

Stand 06.05.2011

bd) Fahrtkosten

1. Die Fahrten werden wie folgt berechnet:

Stadtfahrt 6,30€

Außerhalb von Saarburg werden pro Einsatz berechnet

Anfahrt Kilometer 0,69 €

Pauschale pro Einsatz 2,90 €

2. Bei Erhöhung der Kfz-Steuer und Treibstoffkosten werden ohne Ankündigung höhere Kfz-Kosten berechnet.

be) Werkzeug

1. Montage-Kleinwerkzeug, Löt- und Schweißgeräte, Lecksucher, Meßgeräte werden beigelegt und sind in den LV-Sätzen enthalten, ebenso kleine Leitern.
2. Sind für die Montage Gerüste, Rück- und Hebewerkzeuge erforderlich, sind diese bauseits unseren Monteuren zur Verfügung zu stellen, einschl. der erforderlichen Hilfskräfte.
3. Pumpen-Betriebsstunden (Kondensator-Reinigung etc.) 9,00 €
4. Hochdruckreinigerstunden 5,00 €
5. Vakuumpumpen 2,00 €
6. Kältekreislauf-Spülgerät-Betriebsstunden 33,00 €

bf) Material, Hilfsstoffe

Verbrauchtes Material wird gesondert in Rechnung gestellt, dazu gehört auch Lötmaterial (Silberlot).

Unsere Monteuren sind Strom für Kraft, Licht, Heizung und verschleißbare Räume zur Unterbringung ihres Eigentums und der Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Richtigkeit der Stundenangaben und Materialmengen bitten wir auf den Stundenzettel (Arbeitsnachweisen) zu bescheinigen. Wir haften ausschließlich für die sorgfältige Auswahl unseres Montagepersonals. Zur umweltschonenden Entsorgung von Öl- und Kältemitteln stellen wir Gebinde zur Verfügung und berechnen Entsorgungskosten.

4. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen die direkt ab Herstellerwerk zum Auftraggeber versandt werden geht die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

Erfolgt die Lieferung ab unserer Betriebsstätte Saarburg erfolgt der Gefahrenübergang bei Anlieferung und Übergabe an den Auftraggeber. Bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der Betriebsbereitschaft. Wenn der Versand oder die Aufstellung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert wird, geht in diesen Fällen die Gefahr auf die Dauer der hierdurch entstehenden Verzögerungen auf den Auftraggeber über. Wird die Anlage vor Gefahrübergang durch höhere Gewalt oder unabwendbare, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

5. Montage

Vor Beginn der Montage müssen sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers erledigt sein bzw. so fortgeschritten sein, daß mit der Montage sofort begonnen werden kann und das die Montage ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang anfallende Kosten zu tragen. (Wartezeiten, Anfahrten etc.) Dem Auftragnehmer ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit auf dem vorgelegten Stundenzettel täglich zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer auch weiter verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der betriebsbereiten Aufstellung zu erteilen.

6. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

a) Die Zahlung hat grundsätzlich sofort nach betriebsfertiger Montage bzw. Anlieferung zu erfolgen. Die Preise sind netto zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten abweichend hiervon die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen.

b) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren so lange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Werden Liefergegenstände mit anderen Gegenständen verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an dem verbundenen Gegenstand in Höhe der Forderung an uns. Der Auftraggeber ist bei Beschlagnahmen, Pfändungen etc. durch Dritte verpflichtet, sofort auf die Eigentums- bzw. Besitzrechte hinzuweisen.

Für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes bzw. übertragener Rechte hat der Auftraggeber die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen anzuzeigen und durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Liefergegenstände jederzeit beseitigen und verwerten zu lassen.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt oder vereitelt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er zum

Schadenersatz verpflichtet. Die Kosten für die Demontage, den Abtransport und die Verwertung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Abnahme und Erfüllung

Angelieferte Gegenstände sind vom Auftraggeber entgegenzunehmen, eine installierte Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung / Inbetriebnahme durch Gründe die vom Auftraggeber oder anderen Gewerken zu vertreten sind, noch nicht erfolgen konnte. Dies gilt auch nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebnahme. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Die Lieferung ist erfüllt für Gegenstände ohne Aufstellung, soweit sie versandbereit sind und dies dem Besteller mitgeteilt ist oder soweit die Lieferung an den Spediteur /Frachtführer übergeben worden ist. Für Gegenstände mit Aufstellung, soweit sie betriebsbereit sind und in etwa ein vorgesehener Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Lieferbedingungen erbracht ist. Vom Tag der Erfüllung an haftet der Auftragnehmer nur noch nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist. Für elektronisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik.

8. Gewährleistung

a) Die Gewährleistung bei Lieferungen ohne Montage richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Auftragnehmer wird jedoch nachgelassen, unentgeltlich nach seiner Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich von den Fehlern schriftlich Anzeige zu machen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Wird dies verweigert, wird der Auftragnehmer von der Gewährleistungsmängelhaftung frei.

Auch in Fällen zugesicherter Eigenschaften kann der Auftragnehmer Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vornehmen. Dem Auftraggeber wird eingeräumt, vom Vertrag zurückzutreten unter Ausschluß weitergehender Ansprüche.

Die Gewährleistungsmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzungen, auf Schäden fehlerhafter Bedienung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten etc.. Gleiches gilt auch für den Fall, daß der Auftraggeber oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen vornehmen. In den Fällen für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke gilt ebenfalls, daß dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben wird, eine weitere Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung durchzuführen.

b) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des verkehrstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in dieser Ziffern nicht verbunden. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt (Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Bauwerksmängel, Rückgriff beim Verbrauchsgüterkauf). Bei gebrauchten Gegenständen verjähren Sachmängelansprüche bereits in sechs Monaten, sofern nicht ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des Gesetzes vorliegt. Weitergehende oder andere Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns sowie unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

c) Für Mängel an erbrachten Werkleistungen richtet sich die Gewährleistung ausschließlich nach §13 VOB, Teil B, bzw. nach Punkt 8 Absatz b. Eine Werkleistung liegt nur dann vor, wenn der Lohnanteil der Montagearbeiten mehr als 20 % der Auftragssumme ausmacht, bei geringerem Lohnanteil gelten die vorgenannten Bestimmungen unter 8a.

Sind die Mängel zurückzuführen auf Leistungsbeschreibungen oder Anordnungen des Auftraggebers oder auch auf von diesem gelieferte Stoffe und Bauteile oder auf die Beschaffenheit der Vorleistungen des Auftraggebers bzw. anderer Unternehmer, so sind wir von der Gewährleistung frei. Dies gilt nicht, wenn wir die nach § 4 Nr. VOB, Teil B, obliegende Mitteilung über zu befürchtende Mängel unterlassen haben. Die Gewährleistung beträgt für Arbeiten an Bauwerken 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme § 12 Nr. 2a VOB, Teil B. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie auf Grund dieser Umstände verweigert, so kann der Auftraggeber lediglich Minderung der Vergütung verlangen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Beseitigung des Mangels für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Für alle Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt Vorgenanntes entsprechend.

d) Wird dem Auftragnehmer die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Auftragnehmer bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Ansprüche auf Schadenersatz vom Verträge zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern. Ein Rücktrittsrecht steht ihm nur dann zu, wenn die Teilleistung für ihn unbrauchbar ist.

Liegt Leistungsverzug des Auftragnehmers entsprechend der Montage- und Lieferzeit vor, so ist der Besteller vom Rücktritt vom Verträge nur berechtigt, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzt mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, soweit der Auftragnehmer die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten hat.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Rücktritt kann vom Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird oder entfällt. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt dann nicht vor, wenn der Mangel behoben werden kann, der Auftragnehmer sich hierzu bereit erklärt und die Behebung bzw. eine Abweichung dem Auftraggeber zuzumuten ist. Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche aus Wandlung, Minderung und Ersatz von Folgeschäden, die nicht an dem Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind. Der Ausschluß erstreckt sich auf Ansprüche aus allen Rechtsgründen insbesondere auf Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragshandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Nur für den Fall des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer überhaupt.

e) Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein (Verschiebung der finanziellen Verhältnisse, Tod, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Rechtsform, Wechsel in der Person des Inhabers, Veräußerung des Unternehmens, Nichtzahlung einer fälligen Forderung etc.) so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Sicherheit mindestens in Höhe des Auftragwertes verlangen. Leistet der Auftraggeber dann die Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe des Betrages zu fordern, den der Auftragnehmer für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages hat aufwenden müssen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, soweit zulässig vereinbart, Saarburg/Trier. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Klausel der Geschäfts- und Montagebedingung unwirksam sein, so wird hiervon nicht der gesamte Vertrag betroffen. Eine unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

11. Hinweis

Bei der Aachen Münchener, Aachen, haben wir eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen. Den Umfang unserer Haftung, geben wir Ihnen anhand Versicherungsbedingungen auf Anforderung bekannt. Bei Tiefkühlung (Speiseeis etc.) und sonstigen empfindlichen Waren empfehlen wir den Abschluß einer speziellen Versicherung, bzw. einer Betriebsunterbrechungs- Versicherung zur Abdeckung möglicher Schäden.

E. K. MOERSCH GmbH
54439 Saarburg Im Hagen 13